



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

LEDERPFLEGE

1 Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Handelsname: Neupol LEDERPFLEGE**
Artikel Nummer: 370
Rezeptur Nummer:
Registrierungsnummer: CH 338109-03
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs[Ⓞ] und Verwendungen von denen abgeraten wird[Ⓢ]:**
Gewerbliche und industrielle Verwendung.
Ⓞ Pflegemittel für Leder.
Ⓢ Keine Angaben.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
- 1.3.1a Anschrift des Herstellers / Lieferanten:**
REGEMA GmbH & Co KG
Bundesstrasse 45
AT-6923 Lauterach
Telefon: +43 5574 78008
Telefax: +43 5574 78008 5
E-Mail: regema@regema.com
- 1.3.2 Verantwortlich für das Datenblatt:**
Petra Dünser
Telefon: +43 5574 78008
E-Mail: petra.duenser@regema.com
- 1.4 Notrufnummern:**
- 1.4.1 Des Herstellers / Lieferanten:**
Montag – Freitag: 08:00 – 17:00
Telefon: +43 5574 78008
- 1.4.2 Der Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:**
- | | Telefon: | Sprachen: |
|---|--------------------|---|
| (AT) Vergiftungsinformationszentrale, 1090 Wien | +43 (1) 406 4343 | Deutsch, Englisch |
| (CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich | +41 (0)44 251 5151 | Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch |
| (DE) Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin | +49 761 19240 | Deutsch, Englisch |
| (IT) Centro Antiveleni, 00161 Roma | +39 (6) 490 663 | Italienisch, Französisch, Englisch |

2 Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Gemischs:**
Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:
Ausdrücklich nicht eingestuft.
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
2.2.1 Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:
N.a.
Sind Ausnahmen anwendbar:
Nein.
Signalwort: N.a.
Bestandteil(e): N.a.
- Gefahrenhinweise H – Sätze:**
--- N.a.
- Sicherheitshinweise P – Sätze:**
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit Wasser und Seife waschen.
P304+340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
- Besondere Kennzeichnung:**
Keine.
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Keine bekannt.
- Gefahrenpiktogramme:





Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen des Gemischs

3.1 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch / Mischung - Wachs-Emulsion

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung INDEX-Nr. / REACH Nr.	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze
---	---	Die Zubereitung enthält keine deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe	N.a.	---	---

3.3 Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze
---	---	Keine	---	---	---

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1.1 Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.1.4 Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine bekannt.

4.6 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Symptomatische Behandlung.

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Das Produkt selbst ist nicht brennbar. Im Brandfall können Kohlenstoffoxide entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

5.3.2 Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

Siehe unter Ziffer 8.2.2 – persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für angemessene Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

LEDERPFLEGE

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Keine.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes..

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Behälter fest verschlossen halten.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln aufbewahren.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Nicht direktem Sonnenlicht und/oder Temperaturen von mehr als 40°C aussetzen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine Angaben.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

Bezeichnung des Stoffes:	Überwachungswert:
N.a.	N.a.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Für eine ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

8.3 Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.3.1 **Atemschutz:** Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

8.3.2 **Handschutz:** Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

8.3.3 **Augenschutz:** Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

8.3.4 **Körperschutz:** Nein.

8.3.5 **Sonstiges:** Keine Angaben.

8.4 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1 Form:	Flüssig - Emulsion			
9.1.2 Farbe:	Milchig - weiss		CI:	N.a.
9.1.3 Geruch:	Charakteristisch - Ledernote			
9.1.4 pH-Wert	100 %-ig: 6,0 - 8,0	10 %-ig: N.a.	1 %-ig: N.a.	
9.1.5 Siedepunkt / Siedebereich (°C):	~100 °C	Schmelzpunkt:	0 °C	
9.1.6 Flammpunkt (°C):	N.a.			
9.1.7 Entzündlichkeit (EG A10/A13):	Nein	Das Produkt ist brennbar, aber nicht leicht zu entzünden.		
9.1.8 Zündtemperatur (°C):	N.a.			
9.1.9 Selbstentzündlichkeit (EG A16):	Nein			
9.1.10 Brandfördernde Eigenschaften:	Nein			
9.1.11 Explosionsgefahr:	Nein			
9.1.12 Explosionsgrenzen (Vol-%): untere:	N.a.	obere:	N.a.	
9.1.13 Dampfdruck bei 25° C:	N.v.	hPa		
9.1.14 Dichte (bei 20° C):	~1,000	g/cm ³		



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

LEDERPFLEGE

9.1.15	Löslichkeit in Wasser:	teilweise	mischbar	
9.1.16	Verteilungskoeffizient, n-Okthanol/H₂O	n.v.	Log P(o/w)	
9.1.17	Viskosität:	500 - 1000	mPa*s	
9.1.18	Lösemitteltrennprüfung:	N.a.	%	
9.1.19a	Lösemittelgehalt V.O.C - EU:	0,0	%	
9.1.19b	Lösemittelgehalt V.O.C - CH:	0,0	%	
9.2	Sonstige Angaben			
9.2.1	Thermische Zersetzung (°C):	N.v.		
9.2.2	Dampfdichte (Luft = 1):	N.v.		
9.2.3	Verdunstungszahl:	N.v.	(Butylacetat = 1)	
9.2.4	Oberflächenspannung	N.v.	mN/m (2500ms)	SITA Tensiometer

10 Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität:**
Keine.
- 10.2 Chemische Stabilität:**
Stabil unter normalen Bedingungen. Vor Gebrauch gut schütteln.
- 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:**
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:**
Nicht mit anderen Produkten mischen. Nicht direktem Sonnenlicht oder Temperaturen über +40°C aussetzen.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:**
Starke Oxidationsmittel; Säuren, Laugen,
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung. Zur Vermeidung thermischer Zersetzung Überhitzung vermeiden.

11 Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:**
- 11.1.1 Akute Toxizität:**
- | | | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|--------|----------------------|
| Einatmen, | LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h): | N.v. | Analogie / Literatur |
| Verschlucken, | LD ₅₀ Ratte, (mg / kg): | > 5000 | Analogie / Literatur |
| Hautkontakt, | LD ₅₀ Ratte, (mg / kg): | > 5000 | Analogie / Literatur |
| Reiz- / Ätzwirkung am Auge: | | Keine. | |
| Reiz- / Ätzwirkung an der Haut: | | Keine. | |
| Sensibilisierung: | | Keine. | |
- 11.1.2 Subakute / Chronische Toxizität:**
- | | |
|----------------------|--------|
| Karzinogenität: | Keine. |
| Mutagenität: | Keine. |
| Teratogenität: | Keine. |
| Narkotische Wirkung: | Keine. |
- 11.2 Erfahrungen aus der Praxis:**
- 11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:**
Das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.
Das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.
- 11.2.2 Sonstige Beobachtungen**
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- 11.3 Allgemeine Bemerkungen:**
Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden keine Tierversuche durchgeführt.

12 Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Ökotoxizität:**
- | | | | |
|------------|---------------------------|------------|----------------------|
| EC50 / 48h | Daphnia magna | > 100 mg/l | Literatur / Analogie |
| IC50 / 72h | Selenastrum capricornutum | > 100 mg/l | |
| LC50 / 96h | Leuciscus idus | > 100 mg/l | |



Erstausgabe: 01.10.2010
 Aktuelle Version: 5.0
 Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT
 Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

LEDERPFLEGE

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**
Die einzelnen Komponenten sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (80% / 28d).
- 12.3 Mobilität:**
Keine Angaben.
- 12.4 Bioakkumulationspotential:**
Nein.
- 12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:**
Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.
- 12.6 Weitere Angaben zur Ökologie**
 - 12.6.1 CSB-Wert, mg / g: n.v.
 - 12.6.2 BSB5-Wert, mg / g: n.v.
 - 12.6.3 AOX-Hinweis: Das Produkt ist frei von organischen Halogenen. Es besteht kein Potential zur Bildung von AOX.
 - 12.6.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: Keine.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen:**
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

13 Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Für Produktreste:**
 - 13.1.1 **Empfehlung:** D 10 / R1 **Abfallschlüssel-Nr.:** (20 01 29) Für dieses Produkt kann keine Kleinere Mengen können zusammen mit dem Hausmüll der Verbrennung zugeführt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Grössere Mengen einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen. Zusätzlich örtliche behördliche Vorschrift beachten.
 - 13.1.2 **Sicherer Umgang:** Siehe Punkt 7 und 15
- 13.2 Für ungereinigte Verpackungen:**
 - 13.2.1 **Empfehlung:** Reste entleeren. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Sonst wie Produktreste.
 - Sicherer Umgang:** Wie für Produktreste.

14 Angaben zum Transport

	ADR	IMDG	IATA
	Kein Gefahrgut		
14.1 UN-Nummer:	N.a.		
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:	N.a.		
14.3 Gefahrentransportklasse:	N.a.		
14.4 Verpackungsgruppe:	N.a.		
14.5 Umweltgefahren:	N.a.		
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:			Verpackungsanweisung
Verpackungscode: --		EMS-Nummer:	Passagierflugzeug:
Klassifizierungscode: --			Frachtflugzeug:
Gefahrennummer: --			
LQ: --			
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:	---	---	---



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

15.1.1 Nationale Vorschriften (AT)

n.v.

--

15.1.2 Nationale Vorschriften (CH)

- Öffentliches Produktregister

CPID 338109-03

- **Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.**

- Chemikalien Gesetz

SR 813.1

- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.

SR 813.11

- Biozidprodukteverordnung

SR 813.12

- Nicht betroffen

- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

SR 814.018

- Nicht betroffen

- Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung

SR 814.20/201 - Klasse 2

- Jugendarbeitsschutzverordnung

SR 822.115

- Nicht betroffen.

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung,

SR 814.81

- Nicht betroffen.

15.1.3 Nationale Vorschriften (DE)

- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG / JArbSchG beachten:

Nein

- Aufbewahrungspflicht nach § 8 (6) GefStoffV beachten:

Nein.

- Störfallverordnung beachten:

Nein.

- Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung nach VwVwS)

- Lagerklasse

10 (VCI – Konzept)

- Regelungsbereich der TRGS 514 beachten:

Nein.

- Regelungsbereich der TRGS 515 beachten:

Nein.

- Regelungsbereich der TRG 300 beachten:

Nein.

- Regelungsbereich der WRMG beachten:

Nein.

- Gesundheitsschädlich i.S.d. § 2 Abs. 3 der Verpackungsverordnung:

Nein.

15.2 Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Keine.

15.3 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht erforderlich.

16 Sonstige Angaben

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank.

16.1 H-Sätze aus Kapitel 3:

--- N.a.

16.2 Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AOX	Absorbierbare organische Halogene.
ATE	Schätzwert akute Toxizität.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
CPID	Chemical Product Identifier.
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSB	Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
DPD	Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
DSD	Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
EC ₅₀	Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
EINECS	Altstoffverzeichnis.
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
EAK	Europäischer Abfallkatalog.
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
IBC	Intermediate Bulk Container.
IC ₅₀	Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
LC ₅₀ / LD ₅₀	Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LogPow	Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
MARPOL 73/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

LEDERPFLEGE

	Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
N.a.	Nicht anwendbar.
N.e.	Nicht ermittelt.
N.v.	Nicht verfügbar.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT	Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RRN	REACH Registriernummer.
SVHC	Besonders besorgniserregende Substanzen.
STOT-RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
UN	Vereinigte Nationen.
VOC	Flüchtige organische Verbindungen.
vpVB	Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

16.3 Informationen zum Sicherheitsdatenblatt:

Dieses Datenblatt wurde gemäss EU-Verordnung 453/2010 und Bekanntmachung 220 erstellt. Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

Ausgestellt durch: Petra Dünser

Telefon: +43 5574 78008

Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.